

Wenn Sie noch Fragen zur Förderung haben,
können Sie sich gerne

an das
Landratsamt Böblingen
Wohnraumförderstelle

Frau Isoldi

Telefon 07031 663 1515

E-Mail: bauen-umwelt@lrabb.de

oder an die

L-Bank

Telefon 0721 150 3875

E-Mail: mietwohnungsbau@l-bank.de

wenden.

**Für Fragen zum Programm „Wohnungs-
leerstände aktivieren im Kreis Böblingen“**

wenden Sie sich an unseren Ansprechpartner

Herrn Schuler im Amt für Soziales und Teilhabe

Telefon 07031 663 3484

E-Mail: t.schuler@lrabb.de

Impressum: 2020, Landkreis Böblingen



Bezahlbarer Wohnraum

im Landkreis Böblingen

Zinsfreie Darlehen und Zuschüsse für
PRIVATE IMMOBILIENBESITZER

Bauen und Umwelt



Das Land Baden-Württemberg fördert im Rahmen des Förderprogramms „Wohnungsbau BW 2020/2021“ landesweit die Schaffung von sozialem Mietwohnraum. Die hierzu vorgesehenen Förderansätze bieten über den Neubau und Erwerb sozial gebundenen Mietwohnraums hinaus Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen, zur Schaffung von neuem sozialem Mietwohnraum, einschließlich den vorherigen Erwerb der Immobilie. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt auch darin, Wohnraum zu erhalten und zu schaffen, indem bestehende Wohnungen modernisiert, leerstehende Immobilien umgenutzt werden. So wird die Modernisierung von Mietwohnraum und die Begründung oder Fortsetzung von Bindungen von bereits vorhandenen Mietwohnungen gefördert. Darüber hinaus steht Ihnen bei der Aktivierung von leerstehenden Wohnungen im Landkreis Böblingen Herr Schuler unterstützend zur Seite.

Dieses Förderprogramm eröffnet

PRIVATEN IMMOBILIENBESITZERN

die Möglichkeit zinsfreie Darlehen und Zuschüsse für die Vermietung ihrer Immobilien zu erhalten.

Gefördert werden der **Neubau oder Erwerb von neuen Mietwohnungen sowie Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung von bezahlbarem Wohnraum sowie die Begründung von Miet- und Belegungsbindung an bezugsfertigem Mietwohnraum und dessen Überlassung an begünstigte Haushalte.**

Die geförderten Mietwohnungen unterliegen Sozialbindungen. Die Mietwohnungen sind wahlweise für die Dauer von 10, 15, 25 oder 30 Jahren an wohnberechtigte Haushalte zu vermieten, die über einen

Wohnberechtigungsschein verfügen. Während der Dauer der Sozialbindung ist die Kaltmiete gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete wahlweise zwischen 20 und 40 Prozent abzusenken.

Um Ihnen den Nachteil der geringeren Mieteinnahmen auszugleichen, erhalten Sie je nach Förderung wahlweise ein zinsfreies Darlehen, einen Zuschuss oder eine Kombination aus Darlehen und Zuschuss in Form einer Festanteilsförderung. In der sozialen Mietwohnraumförderung beträgt dieser **Subventionsfestanteil 37 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten**, bei einer Regelabsenkung der Sozialmiete im Umfang von 33 Prozent und einer Sozialbindungsdauer von 30 Jahren. Bei einer Abweichung erfolgt eine proportionale Anpassung des Subventionswertes. Die Zuschusshöhe für die reine Miet- und Belegungsbindung wird anhand der Quadratmeterzahl und der Bindungsdauer ermittelt, z. B. 711 €/m² bei einer Bindungsdauer von 30 Jahren.

Privatpersonen stehen also die folgenden Möglichkeiten zur geförderten Schaffung von bezahlbarem Wohnraum zur Verfügung:

- **Der Erwerb von Mietwohnungen (z. B. als Geldanlage) und deren Weitervermietung unter den Voraussetzungen des Förderprogramms.**
- **Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen zur Schaffung neuen Wohnraums.**
- **Die reine Miet- und Belegungsbindung, also die Vermietung von bereits vorhandenem und leerstehendem Wohnraum unter den Voraussetzungen des Förderprogramms.**